

Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung

Vom 27. Januar 2009 (Stand 1. Februar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen²⁾, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)³⁾, der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)⁴⁾ sowie der Dünger-Verordnung (DüV)⁵⁾ soweit er dem Kanton obliegt.

2 Organisation und Zuständigkeiten

§ 2 Vollzug

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion vollzieht diese Verordnung, soweit nachfolgend nicht andere Vollzugsorgane dazu bestimmt werden.

§ 3 Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald

¹ Das Amt für Wald beider Basel ist für die Erteilung von Bewilligungen für Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln im Wald⁶⁾ und die Erteilung von Ausnahmen für die Anwendung von Düngern im Wald⁷⁾ zuständig.

1) GS 29.276, SGS 100

2) Chemikaliengesetz (ChemG), SR 813.1 und Chemikalienverordnung (ChemV); SR 813.11

3) SR 814.81

4) SR 916.161

5) SR 916.171

6) Art. 4 Bst. c und Anh. 2.5, Ziff. 1.2, Abs. 3 ChemRRV

7) Anh. 2.6, Ziff. 3.3.2, Abs. 2 ChemRRV

§ 4 Fachberatung Dünger

¹ Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain ist für die Fachberatung betreffend die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln¹⁾ in Landwirtschaftsbetrieben zuständig.

§ 5 Kontrolle des Umgangs mit Chemikalien in Betrieben

¹ Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist für die Kontrolle der arbeitshygienischen Aspekte in Betrieben zuständig, in denen im Rahmen von Arbeitsprozessen mit Chemikalien umgegangen wird.

3 Gebühren

§ 6 Bewilligungsgebühren

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erhebt Gebühren

- a. für Bewilligungen von stationären Kälteanlagen und Wärmepumpen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Stoffen²⁾, sofern Abklärungen der zuständigen kantonalen Fachstelle (z. B. hinsichtlich des Einsatzes von natürlichen Kältemitteln) erforderlich sind, von 300 Fr.;
- b. für Bewilligung für die berufliche oder gewerbliche Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) bei überbetrieblichem oder maschinellem Einsatz³⁾ von 200 Fr.

² Das Amt für Wald beider Basel erhebt Gebühren für Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald⁴⁾ von 200 Fr.

§ 7 Gebührenerhöhung

¹ Die Bewilligungsgebühren gemäss § 6 werden entsprechend dem zusätzlich erforderlichen Zeitaufwand erhöht,

- a. wenn der für die Bearbeitung eines Gesuches nötige Aufwand den mit der Bewilligungsgebühr abgegoltenen Aufwand wesentlich übersteigt oder
- b. wenn Arbeiten wegen mangelhafter Unterlagen des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin wiederholt oder durch die Bewilligungsinstanz selbst erledigt werden müssen.

² Der zusätzlich erforderliche Zeitaufwand wird zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt, jedoch maximal bis zum Dreifachen der Bewilligungsgebühren gemäss § 6.

1) Art. 20 ChemRRV

2) Anh. 2.10 Ziff. 3.3 ChemRRV

3) Art. 4, Bst. a ChemRRV

4) Art. 4, Bst. c ChemRRV

§ 8 Abgelehnte oder zurückgezogene Gesuche

¹ Für Gesuche, die abgelehnt werden, wird die ganze Bewilligungsgebühr gemäss § 6 erhoben.

² Wird ein Gesuch vor Erteilung der Bewilligung zurückgezogen, so kann der effektive Aufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Erlass von Sanierungs- und Räumungsverfügungen

¹ Für den Erlass von Sanierungs- und Räumungsverfügungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Chemikalien werden Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu kostendeckenden Stundensätzen erhoben.

§ 10 Kontrollgebühren

¹ Werden im Rahmen von Betriebskontrollen, Marktkontrollen oder gezielten Produkterhebungen Mängel festgestellt, so wird der Vollzugsaufwand für diese Kontrolltätigkeiten den Kontrollierten von der zuständigen Vollzugsinstanz zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

² Der Aufwand für analytische Untersuchungen wird, sofern diese zu Beanstandungen führen, den Kontrollierten in Rechnung gestellt.

³ Bei Düngern richtet sich die Kontrollgebühr nach der Dünger-Verordnung¹⁾.

⁴ Weitere notwendige Sachauslagen, die im Rahmen der in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Kontrolltätigkeiten angefallen sind, können nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Erschwerte Kontrollen, Nachkontrollen

¹ Können Kontrollen auf Grund des Verhaltens der Kontrollierten nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, wird der zusätzliche Kontrollaufwand zu kostendeckenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren für Nachkontrollen werden gemäss § 10 erhoben.

§ 12 Fälligkeit, Verzugszins

¹ Die Fälligkeit zur Bezahlung der Gebühren tritt 30 Tage nach der Rechnungsstellung ein.

² Nach Eintritt des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Seine Höhe richtet sich nach dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz.

³ Die Mahngebühren betragen ab der zweiten und für jede weitere Mahnung 60 Fr.

1) Art. 29 Abs. 5 DüV

4 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 13 Änderungen der kantonalen Waldverordnung

¹ Die kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:....²⁾

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 8. Februar 1994³⁾ über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

1) GS 33.505, SGS 570.11

2) GS 36.939

3) GS 31.577, SGS 955.51

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
27.01.2009	01.02.2009	Erlass	Erstfassung	GS 36.0936

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	27.01.2009	01.02.2009	Erstfassung	GS 36.0936